



Kanton Zürich
Berufsmaturitätsschule Winterthur
Technik, Architektur, Life Science
Gesundheit und Soziales

Rektorat
Zürcherstrasse 28
8400 Winterthur
Telefon +41 52 267 87 81
info@bmsw.zh.ch
www.bms-w.ch

Dispensationen¹ im Sprachunterricht / Einbezug externer Sprachdiplome / Berechnung von Zeugnis- und Fachnoten ab Schuljahr 2026/2027

Winterthur, 22. Oktober 2026

1. Dispensationen aufgrund vorliegender Sprachdiplome

a) Unterrichtsdispensation (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Wird das Sprachdiplom während der Ausbildungszeit erworben, ist keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden.

b) Dispensation von Abschlussprüfungen (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Das Sprachdiplom kann die BM-Abschlussprüfungen² ersetzen. In diesem Fall wird das erreichte Resultat gemäss den Umrechnungsskalen der Empfehlung der SBBK in die Prüfungsnote (siehe: SKKBS - CSEPC) umgerechnet. Aus den Eingaben «Fremdsprache», «Diplomprüfung», «erreichte Punktezahl» und «zu erreichendes Anforderungsniveau» ermittelt sich die Note. In der Umrechnungstabelle gilt in beiden Sprachen das Anforderungsniveau B1. Der Einbezug erfolgt nur auf schriftlichen Antrag³. Dieser muss bis spätestens vier Monate vor der Abschlussprüfung eingereicht werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Kopie des Sprachzertifikats oder Diploms vorliegen, so kann beim Antrag auch die Übersicht über das Resultat eingereicht werden. Die Kopie des Sprachzertifikats oder Diploms muss jedoch spätestens ein Monat vor der Abschlussprüfung nachgereicht werden. Eine Beschwerde gegen das Resultat der Umrechnung ist nicht möglich.

2. Unterrichtsdispensationen aufgrund guter Sprachkenntnisse ohne Sprachdiplom

Gemäss Empfehlung der SBBK ist keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden. Sämtliche Prüfungen müssen termingerecht absolviert werden.

3. Allgemein gültige Hinweise zum IDAF für alle Lernenden und Studierenden

Sämtliche Unterrichtseinheiten, die das «Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF)» betreffen, müssen absolviert werden. Die Erfahrungsnoten für das IDAF müssen in jedem Fall erhoben werden können.

Beat Deola
Rektor

¹ Dispensionsmöglichkeiten beziehen sich auf die Empfehlung der SBBK «Berücksichtigung und Umrechnung der Fremdsprachdiplome im Rahmen der Berufsmatur» und stützen sich auf die BMV Art.15, Art. 22 und 23 sowie die Weisung der Kantonalen Berufsmaturitätskommission.

² Das extern erworbene Sprachzertifikat wird nicht im Berufsmaturitätszeugnis aufgeführt.

³ Erforderliche Beilagen: Kopie des Sprachzertifikats oder des Diploms, inkl. der erreichten Punktezahl